BEBAUUNGSPLAN NR. 34/2000

GEWERBEGEBIET SONNEBERG/FÖRITZ

der Stadt Sonneberg

und der Gemeinde Föritz

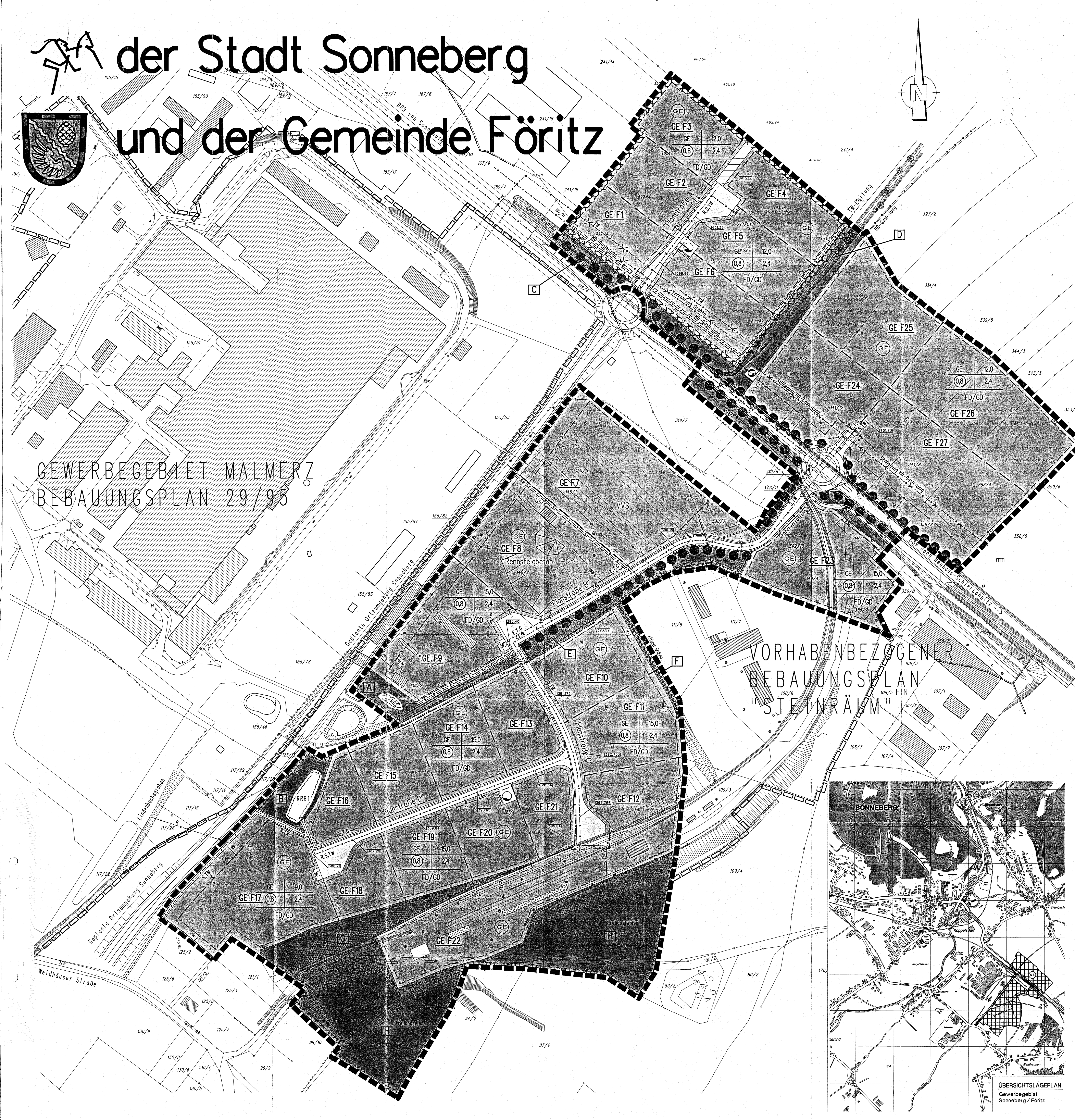

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

Gewerbegebiet
Sonneberg / Föritz

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

▬ ▬ ▬ Der Geltungsbereich des Planungsgebietes umfaßt eine Fläche von ca. 22,8 ha.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(GE) GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
Schallschutztechnische Orientierungswerte nach DIN 18005/1
tags 65 dB (A)
nachts 50 dB (A)

ausnahmsweise zulässig:
Einzelhandel mit konkreter Beschränkung auf
- Werksverkauf, der im Gewerbegebiet angesiedelten produzierenden Unternehmen
- Shops in Verbindung mit Tankstellen und der Einschränkung auf nicht innenstadtrelevante Konsumgüter

12,0	HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE, FH 12,0 m 398.66 Bezugshöhe in Straßenachse nach Straßenprojekt, verbindlich für die angrenzenden Flächen F1–F27
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL ; GRZ (§ 19 BauNVO)
(2,4)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL , GFZ (§ 20 BauNVO)
FD/GD	FLACHDACH, GENEIGTES DACH
	DACHNEIGUNG 3°–45° ZULÄSSIG, AUSSER SHEDDACH

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B
C	D
E	

A Art der baulichen Nutzung
B Höhe der baulichen Anlagen
C Grundflächenzahl GRZ
D Geschoßflächenzahl GFZ
E Dachform

BAUGRENZEN

— — · — — BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

3.00 m Mehrzweckstreifen
6.00 m Fahrbahn

2.50/3,00 m Geh- Radweg

▨ VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
Vorbehaltsflächen zur Straßenerweiterung

▲ EINFAHRT

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Zweckbestimmung:
Trafostation
Gasreglerstation
Löschwasserbehälter

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG

—∘—✕—∘✕∘— Umverlegung vorh. Trinkwasserleitung

—∘✕∘—∘✕∘— Grabenverrohrung (Umverlegung)

—∘—∘—∘—∘— unterirdische Leitung
Zweckbestimmung:
R Regenentwässerung
S Schmutzwasser
TW Wasser
E Energie
T Telekom
G Gasleitung

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(RRB) Regenrückhaltebecken

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

● ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- - - - - - - MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (zugunsten des jeweiligen Versorgungsträgers)

✕ ✕ ✕ UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENE FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND.
(Sanierung erfolgt durch den Vorhabenträger im Rahmen der Erschließung)

•—•—•—• ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FASSADENGESTALTUNG

Für die Fassadengestaltung sind gedeckte Farben zu verwenden, die miteinander eine harmonische Einheit bilden und sich in die Landschaft einfügen. Dabei sind grelle Farben, schwarz oder reflektierende Materialien unzulässig. Die Beleuchtungs- und Werbeanlagen innerhalb des Baugebietes (z.B. Hofbeleuchtung, Fassadenbeleuchtung) sind so zu erstellen, daß Straßenverkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen nicht geblendet werden.

STELLPLÄTZE

Die notwendige Zahl der Stellplätze für Angestellte und Besucher ist auf dem Grundstück mit dem Bauantrag nachzuweisen.
Um den Versiegelungsgrad im Planungsgebiet möglichst gering zu halten, sind Parkplätze und interne Erschließungsstraßen mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.

EINFRIEDUNG

Einfriedungen dürfen in das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen nicht hineinragen. Die Errichtung von Mauern ist nicht zulässig.
Die Höhe der Einfriedung darf 2,00 m nicht übersteigen.
Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen die Einfriedungen bzw. Bepflanzungen eine max. Höhe von 0,70 m über Gehsteig- bzw. Fahrbahnoberkante haben.
Bei Ausführung mit Maschendraht oder Stahlgitterzaun ist eine Hinterpflanzung mit einer Hecke in einer Breite von 1,00 m vorzusehen.

IMMISSIONSSCHUTZ

Schallschutzgutachten vom 16.06.2000, 06.02.2001 und 17.06.2003 vom Schallschutzbüro Diete u. Partner GbR.
- Die Einhaltung der geforderten Werte für den Tag LW"=60 dB(A) sind für das gesamte Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz gegeben.
- Für die Nachtbelastung sind auf nahezu allen ausgewiesenen Flächen Einschränkungen vorzusehen. Auf den Flächen F17 und F22 ist kein Nachtbetrieb möglich. Durch Maßnahmen an den Emissionsquellen kann die Einhaltung der Orientierungswerte mit geringen Mitteln erreicht werden.
- Die Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistung ist durch die Betriebe nachzuweisen.

EINGESETZTE SCHALLEISTUNGEN

Fläche	Lw" in dB(A)/m² Tag	Lw" in dB(A)/m² Nacht	Lw in dB(A) Tag	Lw in dB(A) Nacht
GE F1	60	50	95,7	85,7
GE F2	60	50	96,0	86,0
GE F3	60	50	96,2	86,2
GE F4	60	50	96,8	86,8
GE F5	60	50	97,1	87,1
GE F6	60	50	97,3	87,3
GE F7	60	45	101,3	86,3
GE F8	60	45	100,0	85,0
GE F9	60	45	99,8	84,8
GE F10	60	50	97,3	87,3
GE F11	60	45	97,4	82,4
GE F12	60	45	97,6	82,6
GE F13	60	45	96,4	81,4
GE F14	60	45	96,6	81,6
GE F15	60	45	96,3	81,3
GE F16	60	45	94,8	79,8
GE F17	57	–	97,2	–
GE F18	60	40	94,9	74,9
GE F19	60	45	95,9	80,9
GE F20	60	45	96,0	81,0
GE F21	60	50	95,0	85,0
GE F22	60	–	99,9	–
GE F23	60	50	99,0	89,0
GE F24	60	55	98,7	93,7
GE F25	60	55	98,8	93,8
GE F26	60	50	100,3	90,3
GE F27	60	50	100,7	90,7

TEIL B HINWEISE

vorhandene Grundstücksgrenzen

392.96 Höhenpunkt

140/1 Flurstücksnummer

▨ vorhandene Bebauung

—·—··—·— Gemarkungsgrenze

— — — Grenzen der schalleistungspegelbezogenen Gewerbeflächen

▤ Abriß

C Flächenbezeichnung zur Grünordnung

BODENFUNDE

Beruhend auf dem Thüringer Denkmalschutzgesetz sind bei der Erschließung des Gebietes folgende Auflagen zu beachten: Bodenfunde sind dem Thüringischen Landesamt für archäologische Denkmalpflege in Weimar, Humboldtstraße 11, Tel.818300 anzuzeigen. Die Fundstellen sind abzusichern und die Erdarbeiten in einem solchen Bereich zu stoppen, bis eine fachliche Bewertung und Bergung erfolgt ist

BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

Gemäß §5 ThürBO vom 03.06.94 sind bei der Bebauung der Grundstücke Zugänge und Zufahrten für Feuerwehren und Rettungsfahrzeuge vorzusehen.
Um im Brandfall die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, ist eine erforderliche Bewegungsfreiheit für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten vorzusehen (Aufstell- und Bewegungsflächen).
Bei der Erschließung muß gewährleistet sein, daß zur Brandbekämpfung eine ausreichende Menge Löschwasser zur Verfügung steht (ThürBO §40). Als Richtwert gilt für Gewerbegebiete 96 m³, für eine Löschzeit von 2 Stunden.
Zum Löschbereich zählen alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Umkreis von 300 m um die Brandobjekte. Der Löschwasserbedarf nach Arbeitsblatt W405 beträgt in Gewerbegebieten bei einer GRZ von 0,8 und geringer Brandausbreitungsgefahr 96 m³/h.
Der WAZ Sonneberg stellt für zu errichtende Industrie- und Gewerbegebiete generell nur Löschwasser für den Erstangriff in einer Größenordnung von 48 m³/h bereit.
Alle darüber hinausgehenden Forderungen, die sich auch aus dem ggf. besonders brandgefährdeten speziellen Produktionsprofil der Ansiedler in noch höherer Dimension ergeben, sind durch deren eigene Vorhaltungsmaßnahmen (Löschwasserteiche etc.) zu ergänzen. Beim Verkauf der Grundstücke muß dies den Ansiedlern mitgeteilt werden.
Bei der Löschwasserversorgung über Hydranten sind gemäß Arbeitsblatt W331 des DVGW die Abstände von 100 m bis 120 m einzuhalten.

ABFALLENTSORGUNG

Stellungnahme des SUAS, Dez. Abfallwirtschaft vom 27.07.2000
Die Erschließung ist abfall- und bodenschutzrechtlich relevant, da im Einflußber der zur Erschließung vorgesehenen Fläche in der bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt (TLU) gemäß §7 Abs.1 ThAbfAG aufgeführten altlastenverdächtigen Flächen registriert sind.

Kennziffer	Ortsname	Straße	ortsübl. Bezeichnung
16475018001805	Sonneberg	Max-Planck-Straße	Gel. 801/NVA
16472005004902	Föritz	Kreisstraße	Kohlen, Heizöl, Düngemittel-Hein

1. Im Rahmen der Bauleitung/Erschließung ist eine unabhängige gutachterliche abfall- und altlastenfachliche Kontrolle und Begleitung bei Eingriffen in den Untergrund sicherzustellen. Das die fachliche Begleitung durchführende Ing.-büro ist dem SUAS, Dez. Abfallwirtschaft, bekannt zu geben.
2. Der Aushub von kontaminiertem Boden hat selektiv zu erfolgen, so dass es weder zu einer unzulässigen Vermischung mit unbelastetem Material kommen kann, noch dass weiteres Material mit Schadstoffen verunreinigt wird.
3. Kontaminiertes Material, welches zur Abholung bereitgestellt wird, muß so gelagert werden, dass weder Niederschlags- und Oberflächenwasser eindringen noch Kontaminationen in den Untergrund gelangen können. Der Umfang der Sicherungsmaßnahmen wird in Abhängigkeit von der Belastung des Materials durch den altlastenfachlichen Gutachter bestimmt und vom SUAS bestätigt.
4. Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind die Technischen Regeln-LAGA einzuhalten.
5. Treten neue Altlastenverdachtsmomente auf, ist umgehend das SUAS, Dez. Abfallwirtschaft, unter dem Geschäftszeichen 6.4-Mü-36503/42/99 zu verständigen.

Auf die Bestimmungen des Abfallgesetzes (AbfG) cvom 27.09.1994, geä. durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.08.1998, das Bundes Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, das Thür. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAGFAG) vom 31.07.1991 i.d.F. vom 15.06.1999 wird hingewiesen.

Stellungnahme vom 06.06.2001 LRA Sonneberg
Der Landkreis Sonneberg ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der bekanntgemachten Satzung in der jeweils gültigen Fassung
-BAUABFÄLLE
Für die Verwertung der Aushubmassen sind neben dem LGA-Merkblatt (z-Werte) und die Grenzwerte gemäß Ziffer 4 des Anhangs 2 der BBodschVO zu berücksichtigen. Es sind die zugelassenen Deponien des Landkreises zu nutzen. Der vereinfachte Entsorgungsnachweis ist im LRA Sonneberg Amt für Abfallwirtschaft, zu führen.
-ABFALL VON BELASTETEN STANDORTEN
Die Bewertung ist durch ein kompetentes Ingenieurbüro vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem Amt für Abfallwirtschaft abzustimmen. Danach wird die Abfallentsorgung festgelegt. (Sonderabfallüberwachungsordnung)
Schwach belastete Massen sind auf zugelassenen Deponien des Landkreises zu entsorgen.
-BETREIBUNG UND NUTZUNG
Entsorgung anfallender Abfälle entsprechen der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Sonneberg.
Gewerbliche Abfälle sind gesondert zu erfassen und zu verwerten. Hausmüllähnlicher Gewerbemüll kann über die kommunale Entsorgung des Landkreises oder direkt über die Deponie in Mengersgereuth-Hämmern entsorgt werden.

TEIL C GRÜNORDNUNG

Die Festsetzungen zur Grünordnung basieren auf dem Grünordnungsplan des Planungsbüros Ralf Werneke vom 24.01.2003.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN ZUR SICHERUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT VON NATUR UND LANDSCHAFT

Grundlage für die textlichen Festsetzungen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 01.01.1998.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung und Bekanntgabe vom 22.04.1993,
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03.06.1994
- Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der Fassung vom 29.04.1999

Der Geltungsbereich des Grünordnungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 34/2000

1. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzflächen

§9(1) Nr.25b BauGB in Verbindung mit§9(1) Nr.20 BauGB

Die Pappelreihe entlang der B89 ist zu schonen und während der Bauzeit nach DIN 18920 zu schützen. Begründete Rodungen sind durch mindestens 3 Neupflanzungen/Einzelrodung gem. Ziff.2 dieser Festsetzungen zu ersetzen.

2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzflächen

§9(1) Nr. 25b BauGB in Verbindung mit §9(1) Nr. 20 BauGB

2.1 Straßenbäume und Unterpflanzung
Die in der Planzeichnung dargestellten Baumstandorte sind verbindlich. Bei Konflikten mit Ver- und Entsorgungsleitungen sind geringfügige Abweichungen möglich, allerdings nur im Rahmen bestehender Fluchtlinien.
Die Bäume sind in Beetanlagen mit einer Mindestbreite von 1,50 m oder Baumscheiben zu pflanzen und durch geeignete Gerüste in der Anwuchsphase zu sichern (Baumböcke). Die Baumscheiben/Wuchsflächen haben eine Größe von mind. 6 m².
Für die straßenbegleitende Bepflanzung sollen folgende Arten/Baumschulqualitäten verwendet werden:

-B89 in Lücken der bestehenden Pappelreihe und als geschlossene Reihe auf der gegenüberliegenden Straßenseite:
Säulen-Hainbuche, Carpinus betulus "fastigiata", Hst.3xv.,16/18
-Öffentliche Grünfläche in Planstraße B: Schwarz-Ahorn, Acer platanoides "Faassen's Black", Hst., 3xv., 16/18
-Einfassung des Kreisels (Anbindung Gewerbegebiet): Säulen-Zierkirsche, Prunus serrulata "Amangowa", Hst., 3xv., m.Db., 16/18
-Begrünung der Parkplätze am Info-Parkplatz: Zieräpfel, Malus "Eleyi", Hst., 3xv., m.Db., 14/16

Als Unterpflanzung im Bereich des Kreisels, des Info-Parkplatzes und der öffentlichen Grünflächen sind bodendeckende Gehölze, wie z.B.
Böschungsmyrte, Lonicera pileata
bodendeckende Rosen (z.B. "Fairy", "Heidesommer", "Celina")
Fingerstrauch, Potentilla fructicosa
oder robuste, perennierende Stauden, wie z.B.
Lavendel, Lavandula angustifolia
Storchschnabel, Geranium macrorrhizum "Spessart"
Frauenmantel, Alchemilla mollis
möglich.

2.2 Gewässerbegleitende Gehölze
Die Gehölze sind zur Beschattung und Unterdrückung einer übermäßigen Verkrautung auf der Südseite des Gewässers zu pflanzen.
Zur Anpflanzung sollen folgende Arten/Baumschulqualitäten verwendet werden:
Erlen, Alnus glutinosa, Heister, 2xb., 250–300
Eschen, Fraxinus excelsior, Heister, 2xv., 250–300
Eichen, Quercus robur, 2xv., 150–200
gemeiner Schneeball, Vibrunum opulus, C3, 30–100

Als Initialpflanzung und Stabilisierung der neu gestalteten Böschungen und Uferbereiche sollen folgende Röhrichte, Gräser und Stauden gepflanzt werden:
Rohrglanzgras, Phalaris arundinacea
Lythrum salicaria
Mädesüß, Filipendula ulmaria
Schwertlilie, Iris pseudoacorus

2.3 Neuanlage von Feldgehölzen
Südlich der bestehenden Schrottverwertung sind Initialpflanzungen zur Schaffung eines großflächigen Feldgehölzes vorzunehmen.
Zur Anpflanzung sollen folgende Arten/Baumschulqualitäten verwendet werden:
Vogelkirsche, Prunus avium, Heister, 2xv., 150–200
Feldahorn, Acer campestre, Heister, 2xv., 150–175
Eberesche, Sorbus aucuparia, heister, 2xv., 150–200
Holzapfel, Malus sylvestris, Sträucher, 100–150
Gewöhnliche Esche, Fraxinus excelsior, Heister, 2xv., 150–200

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§9(1) Nr. 20 sowie §9(1) ThürBauO

3.1 Grünzäsur
Zur Schaffung einer erlebbarenGrünzäsur wird der Lindenbachgraben im Bereich der Markierung D auf ca. 25 m von Bebauung freigehalten.

3.2 Renaturierung des Lindenbachsgrabens
In den Bereichen D und E ist der Lindenbachsgraben gem. den in der Plandarstellung festgelegten Seitenstreifen zu renaturieren.
Bestandteil der Renaturierung sind Modellierungsarbeiten zur Gestaltung eines vielgestaltigen Gewässerbettes mit unterschiedlichen Uferausprägungen (flach, steil, Sohlgleiten und Sohlschwellen aus örtlichem Natursteinmaterial) sowie Initialpflanzungen (vgl. Ziffer 2.2).

3.3 Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen
Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der südlich angrenzenden Flächen (Bereich H) ist zu extensivieren, d.h. die Mahd erfolgt max. zweimal im Jahr. Auf den Teilflächen ist eine Streuobstwiese mit 1 Obsthochstamm / 1 m², (Hst. 3xv.) anzulegen.

4. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

§9(1) Nr. 16 BauGB

4.1 Regenrückhaltebecken
Die Regenrückhaltebecken in den Bereichen A und B sind als Mulde auszuheben und mit flachen, naturnah gestalteten Uferzonen auszubilden. Die Bepflanzung der Uferzone ist gem. Ziffer 2.2 zu vollziehen.

4.2 Graben zur Regenrückhaltung
Im Bereich C, parallel der B89 ist ein Graben anzulegen. Dieser dient der Regenrückhaltung und ist mit dem nördlichen Teil des Lindenbachsgraben zu verbinden. Der Graben ist in seiner Ausformung dem renaturierten Graben anzugleichen, es sind unterschiedliche Uferzonen (flach, steil) sowie Initialpflanzungen gem. Ziffer 2.2 anzulegen.

5. Private Grünflächen

§9(1) Nr. 25b BauGB in Verbindung mit §9(1) Nr. 20 BauGB sowie §9 ThürBauO

5.1 Grundstücksfreiflächen
Entlang der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum ist ein Pflanzstreifen von mind. 1,5 m anzulegen. (ausgenommen bleibt die Grundstückszufahrt bis max. 7,0 m Breite).
In diesem Beet sind Bäume im Abstand von max. 7,0 m parallel zur Straßenfront zu pflanzen. In den Bauanträgen/Freiflächengestaltungsplänen sind die Bäume darzustellen und entsprechend der Planstraße zu bezeichnen und als Auflage zur Baugenehmigung zu genehmigen.
-Planstraße A: Eberesche, Sorbus aucuparia, Hst., 3xv., 16/18
-Planstraße C: Zierkirsche, Prunus serrulata "Kanzan", Hst., 3xv., m. Db., 14/16
-Planstraße D: Zieräpfel, Malus "Eleyi", Hst., 3xv., m. Db., 14/16

Die nicht überbauten/nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der Verkehrs- und Hofflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Bei Gehölzpflanzungen sind alle beheimateten Laubgehölze zulässig. Nadelgehölze sind nicht zulässig.

5.2 Dachbegrünung
Dachflächen von Gewerbebauten, die in massiver Bauweise ausgeführt werden und eine Dachfläche von 300 m² überschreiten sind extensiv zu begrünen

6. Private Verkehrsflächen

§9(1) Nr. 20 BauGB

Die Verkehrsflächen außerhalb der Fahrspuren auf den Grundstücken sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen zu befestigen, soweit dies nicht d. Eigenart der notwendigen Nutzungen entgegensteht, z.B. Drainfugenpflaster, Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Bitudrain, wassergebundene Decke, Schotterrasen.

7. Wandbegrünung

§9(1) Nr. 25 BauGB in Verbindung mit §9(1) Nr. 20 BauGB

Geschlossene Wandflächen von mehr als 5 m Länge sind durch Rankgewächse zu begrünen, z.B. Clematis, Jelängerjelieber, Efeu (Schatten), selbstklimmender Wilder Wein, Kletterhortensie (Schatten), Spaliergehölze (Zier- oder Obstgehölze), Kletterrosen. Je nach Auswahl der Rankgewächse sind entsprechende Rankhilfen (Spanndrähte, Rankgerüste etc.) vorzusehen.

8. Einfriedungen

§9(1) Nr. 20 BauGB in Verbindung mit§9(1) Nr. 25 BauGB sowie §6 und 10 ThürBauO

Einfriedungen können auch mit geeigneten Laubgehölzen in der im Bebauungsplan zulässigen Höhe vorgenommen werden.
Geeignete Laubgehölze sind z.B.: Liguster, Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn.

ZUORDNUNGSFESTSETZUNG:

§ 1A (3) BauGB in Verbindung mit §9(1a) BauGB

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden den Baugrundstücken innerhalb des Bebauungsplanes zugeordnet.

RECHTSGRUNDLAGEN

–des Planes sind die in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen:

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081, 2102 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt 1998 I S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S.265)

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41)

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990

Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19)

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (ThDSchG) vom 07.01.1992 zuletzt geändert durch Gesetz am 24.10.2001 (GVBl. S. 265)

KATASTERAMT

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach Stand vom 27.04.2004 übereinstimmen.

Sonneberg, den 07.10.2004
Katasteramt

ZWECKVEREINBARUNG

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr.76/10/2000 vom 19.04.2000 und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit Beschluß Nr. 97/09/2000 vom 13.04.2000 auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die Übertragung der Aufgaben der Bauleitplanung nach BauGB auf die Stadt Sonneberg beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 25.05.00 im Amtsblatt Nr. 05/2000 der Stadt Sonneberg und
am 31.05.00 im Amtsblatt Nr. 05/2000 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr. 23/48/2003 vom 26.02.2003 und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit Beschluß Nr. 386/39/2003 vom 10.04.2003 die Aufhebung der 2.Zweckvereinbarung und der diesbezüglichen Beschlüsse beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 26.03.03 im Amtsblatt Nr. 03/2003 der Stadt Sonneberg bzw.
am 24.04.03 im Amtsblatt Nr. 03/2003 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr. 24/48/2003 vom 26.02.2003 und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit Beschluß Nr.387/39/2003 vom 10.04.2003 die Neufassung der 2. Zweckvereinbarung über die gemeinsame Bauleitplanung für das Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 26.03.03 im Amtsblatt Nr. 03/2003 der Stadt Sonneberg und
am 24.04.03 im Amtsblatt Nr. 03/2003 der Gemeinde Föritz.
Die 2. Zweckvereinbarung in der Neufassung (vom 15.04.03) und die erteilte rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 26.08.03 wurden am 19.09.03 im Amtsblatt Nr. 09/2003 des Landkreises Sonneberg amtlich bekannt gemacht.
Die 2. Zweckvereinbarung in der Neufassung vom 15.04.03 tritt am 20.09.2003 in Kraft.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

AUFSTELLUNG UND FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr. 171/13/2000 vom 12.07.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 31.08.00 im Amtsblatt Nr. 08/2000 der Stadt Sonneberg.
Der Hinweis der Gemeinde Föritz auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg erfolgte am 31.08.00 im Amtsblatt Nr.07/2000 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

1.ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr.242/15/2000 vom 13.09.2000 die 1. Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beschlossen.
Die amtliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 20.09.2000 in der Tageszeitung "Freies Wort".
Der Hinweis der Gemeinde Föritz auf die Bekanntmachung in der Tageszeitung "Freies Wort" erfolgte am 26.10.00 im Amtsblatt Nr.08/2000 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan erfolgte im Rahmen von Informationsveranstaltungen
am 04.10.00 in der Stadt Sonneberg und
am 17.10.00 in der Gemeinde Föritz
sowie zusätzlich durch Presseveröffentlichungen am 15.08., am 24.08. und am 11.10.2000.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

ENTWURF VOM 02.02.2001 (15.08.2001)

2. ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr. 38/24/2001 vom28.03.2001 die 2. Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 17.04.2001 in der Tageszeitung "Freies Wort" und am 26.04.2001 im Amtsblatt Nr. 04/2001 der Stadt Sonneberg.
Der Hinweis der Gemeinde Föritz auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg erfolgte am 07.06.2001 im Amtsblatt Nr.03/2001 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr.40/24/2001 vom 28.03.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB bestimmt.
Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 17.04.2001 in der Tageszeitung "Freies Wort" und am 26.04.2001 im Amtsblatt Nr. 04/2001 der Stadt Sonneberg.
Der Hinweis der Gemeinde Föritz auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg erfolgte am 07.06.2001 im Amtsblatt Nr. 03/2001 der Gemeinde Föritz.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 02.05.2001 bis 08.06.2001.

Ort und Dauer der Auslegung wurden in einer gemeinsamen Bekanntmachung der Stadt Sonneberg und der Gemeinde Föritz am 17.04.2001 in der Tageszeitung "Freies Wort" bekanntgemacht.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

ABWÄGUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr.202/29/2001 vom 22.08.2001 in seiner Sitzung die vorgetragenen Anregungen behandelt bzw. Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 25.08.2001 in der Tageszeitung "Freies Wort".
Der Hinweis der Gemeinde Föritz auf die Bekanntmachung in der Tageszeitung "Freies Wort" erfolgte am 25.10.2001 im Amtsblatt Nr.06/2001 der Gemeinde Föritz

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr.203/29/2001 vom 22.08.2001 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die amtliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 25.08.2001 in der Tageszeitung "Freies Wort".
Der Hinweis der Gemeinde Föritz auf die Bekanntmachung in der Tageszeitung "Freies Wort" erfolgte am 25.10.2001 im Amtsblatt Nr.06/2001 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV 2004
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 210 wurde unter AZ. 210-4621.21-072018 am 12.12.2001 die Genehmigung des Bebauungsplanes erteilt.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 31.12.2001 im Amtsblatt Nr. 12/2001 der Stadt Sonneberg gem. § 10 BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Der Hinweis der Gem. Föritz auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12/2001 der Stadt Sonneberg erfolgte am 21.02.2002 im Amtsblatt Nr. 01/2002 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

1.QUALIFIZIERTE ÄNDERUNG, FASSUNG VOM 24.01.2003

BESCHLUSS ZUR 1.QUALIFIZIERTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr. 7/47/2003 vom 05.02.2003 und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit Beschluß Nr.378/38/2003 vom 06.02.2003 die 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.01.2003 beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 26.02.03 im Amtsblatt Nr. 02/2003 der Stadt Sonneberg bzw.
am 20.02.03 im Amtsblatt Nr. 01/2003 der Gemeinde Föritz

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV 2004
Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen von Informationsveranstaltungen

am 03.02.03 in der Stadt Sonneberg und
am 06.02.03 in der Gemeinde Föritz

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr. 8/47/2003 vom 05.02.2003 und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit Beschluß Nr. 379/38/2003 vom 06.02.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes, 1.qualifizierte Änderung vom 24.01.2003 und seine Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 26.02.2003 im Amtsblatt Nr. 02/2003 der Stadt Sonneberg bzw.
am 20.02.2003 im Amtsblatt Nr. 01/2003 der Gemeinde Föritz.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 10.03.2003 bis 17.04.2003.

Ort und Dauer der Auslegung wurden
am 26.02.2003 im Amtsblatt Nr. 02/2003 der Stadt Sonneberg bzw.
am 20.02.2003 im Amtsblatt Nr. 01/2003 der Gemeinde Föritz
bekanntgemacht

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

ABWÄGUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr.122/53/2003 vom 16.07.2003 und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit Beschluß Nr.414/41/2003 vom 17.07.2003 die vorgetragenen Anregungen behandelt bzw. Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 27.08.2003 im Amtsblatt Nr. 08/2003 der Stadt Sonneberg bzw.
am 31.07.2003 im Amtsblatt Nr. 07/2003 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr.123/53/2003 vom 16.07.2003 und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit Beschluß Nr.415/41/2003 vom 17.07.2003 den Bebauungsplan, 1. qualifizierte Änderung in der überarbeiteten Fassung vom Juni 2003 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse erfolgte
am 27.08.03 im Amtsblatt Nr. 08/2003 der Stadt Sonneberg bzw.
am 31.07.03 im Amtsblatt Nr. 07/2003 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit
Beschluß Nr. 8 / 59 / 2004 vom 28.01.2004 und
der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit
Beschluß Nr. 470 / 45 / 2004 vom 05.02.2004
die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan, 1. qualifizierte Änderung in der überarbeiteten Fassung vom Juni 2003 beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 26.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02/2004 der Stadt Sonneberg bzw.
am 26.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02/2004 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

1.QUALIFIZIERTE ÄNDERUNG, FASSUNG VOM 20.01.2004

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit
Beschluß Nr. 9 / 59 / 2004 vom 28.01.2004
und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit
Beschluß Nr. 471 / 45 / 2004 vom 05.02.2004
den Entwurf des Bebauungsplanes, 1.qualifizierte Änderung vom 20.01.2004 und seine Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB bestimmt.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 26.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02/2004 der Stadt Sonneberg bzw.
am 26.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02/2004 der Gemeinde Föritz
Die öffentliche Auslegung erfolgte
vom 08.03.2004 bis 16.04.2004
Ort und Dauer der Auslegung wurden
am 26.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02/2004 der Stadt Sonneberg bzw.
am 26.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02/2004 der Gemeinde Föritz
bekanntgemacht.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

ABWÄGUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit
Beschluß Nr. 58 / 62 / 2004 vom 28.04.2004
und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit
Beschluß Nr. 507 / 47 / 2004 vom 29.04.2004
die vorgetragenen Anregungen behandelt bzw. Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 27.05.2004 im Amtsblatt Nr. 05/2004 der Stadt Sonneberg bzw.
am 12.05.2004 im Amtsblatt Nr. 05/2004 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

1.QUALIFIZIERTE ÄNDERUNG, FASSUNG VOM 27.04.2004

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr. 59/62/2004 vom 28.04.2004
und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit Beschluß Nr. 516/48/2004vom 18.05.2004
den Entwurf des Bebauungsplanes,
1. qualifizierte Änderung vom 27.04.2004 und seine Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem §3 Abs.2 BauGB bestimmt.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 27.05.2004 im Amtsblatt Nr. 05/2004 der Stadt Sonneberg bzw.
am 03.06.2004 im Amtsblatt Nr. 06/2004 der Gemeinde Föritz.
Die öffentliche Auslegung erfolgte
vom 14.06.2004 bis 23.07.2004
Ort und Dauer der Auslegung wurden
am 27.05.2004 im Amtsblatt Nr. 05/2004 der Stadt Sonneberg bzw.
am 03.06.2004 im Amtsblatt Nr. 06/2004 der Gemeinde Föritz
bekanntgemacht.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

ABWÄGUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit Beschluß Nr. 31/03/2004 vom 27.09.2004
und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit Beschluß Nr. 23/03/2004 vom 09.09.2004
die vorgetragenen Anregungen behandelt und über deren Wertung und Abwägung beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 27.10.2004 im Amtsblatt Nr. 10/2004 der Stadt Sonneberg bzw.
am 30.09.2004 im Amtsblatt Nr. 09/2004 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat mit
Beschluß Nr. 32/03/2004 vom 27.09.2004
und der Gemeinderat der Gemeinde Föritz hat mit
Beschluß Nr. 24/03/2004 vom 09.09.2004
den Bebauungsplan, 1,qualifizierte Änderung in der überarbeiteten Fassung vom 27.04.2004 gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte
am 27.10.2004 im Amtsblatt Nr. 10/2004 der Stadt Sonneberg bzw.
am 30.09.2004 im Amtsblatt Nr. 09/2004 der Gemeinde Föritz.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Sonneberg und der Gemeinde Föritz sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Sonneberg, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeisterin

Föritz, den 0 8. NOV. 2004
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 300 wurde unter AZ: 300-4621.21-072018-GE-Sonneberg/Föritz 1.Ä v. 15.04.2005 die Genehmigung des Bebauungsplanes erteilt.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 26.05. (Son.) bzw. 04.05.2005 (För.)
im Amtsblatt Nr. 05/2005 der Stadt Sonneberg
im Amtsblatt Nr. 04/2005 der Gemeinde Föritz
gem. § 10 BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Sonneberg, den 10.06.2005
Bürgermeisterin

Föritz, den 10.06.2005
Bürgermeister

Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

Weimar, den 15. April 2005

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar
- Ref 300 -

Objekt	Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz	Bl.-Nr.		
Standort	Malmerz/Steinbach/Föritz	Koordinatenbezug:		
Landkreis	Sonneberg	Höhenbezug:		
Maßstab	BEBAUUNGSPLAN NR.34/2000 der Stadt Sonneberg und der Gemeinde Föritz GEWERBEGEBIET SONNEBERG/FÖRITZ – 1. QUALIFIZIERTE ÄNDERUNG –		Tag	Name
		entw.	02.02.01	Langhammer
1:1250		gez.	02.02.01	Herda
		geänd.	24.01.03	Langhammer
		geänd.	Juni/03	Langhammer
		Stand	20.01.04	Langhammer
	Brösicke & Co. Ingenieurbüro für Bauwesen Hohlwegsiedlung 9 96515 Sonneberg/Thür. Tel.03675/73060	Stand	27.04.04	Langhammer

e:\föritz\bplan\änd2704\Genehmig\lage.plo